

## Eigentumsregelung Sicherungsübereignungsvertrag

Projektnummer: PNR 61\_\_\_\_\_

1. Der/ Die Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 450,-- Euro netto (ohne Umsatzsteuer) die Fördermittel in Höhe des jeweils verbliebenen Buchwertes dieser Gegenstände an die Jugend- und Familienstiftung zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Jugend- und Familienstiftung wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum an den ganz oder teilweise aus Fördermitteln der Jugend- und Familienstiftung erworbenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 450,-- Euro mit Besitzerlangung durch den/die Zuwendungsempfänger:in auf die Jugend- und Familienstiftung übergeht (Sicherungsübereignung).
2. Die gemäß Ziffer 1 an die Jugend- und Familienstiftung übereigneten Gegenstände hat der/die Zuwendungsempfänger:in unverzüglich nach Besitzerwerb nach Gerätenummer, Rechnungsnummer etc. genau bezeichnet in ein Inventarverzeichnis einzutragen, das mit den Verwendungs- bzw. Zwischennachweisen von dem/der Zuwendungsempfänger:in unterzeichnet an die Jugend- und Familienstiftung zu übersenden ist.
3. Die an die Jugend- und Familienstiftung übereigneten Gegenstände verbleiben zur Benutzung durch den/die Zuwendungsempfänger:in in dessen/deren unmittelbaren Besitz. Der/ Die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine/ihre Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen sowie die Gegenstände zu versichern (bzw. vergleichbares bei öffentlichen Trägerschaften).
4. Die Veräußerung, Vermietung oder Überlassung der übereigneten Gegenstände an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Jugend- und Familienstiftung gestattet.
5. Der/ Die Zuwendungsempfänger:in tritt an die Jugend- und Familienstiftung alle gegenwärtigen und zukünftigen Ersatzansprüche und Versicherungsforderungen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände ab.
6. Ist der/die Zuwendungsempfänger:in bilanzierungspflichtig, so sind die nach Ziff. 1 angeschafften Gegenstände gemäß den gesetzlichen Regelungen im Anlagevermögen des/der Zuwendungsempfängers/-in zu aktivieren.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung  
befugten Person/en + Stempel